Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vergönt, erlaubt und zugelassen, wie solche Hab[illegible]
im sechsten Regdegtheil Jahr selbst allegirt und [illegible]
eien wollen.

Ob wol gesagt werden möcht, weil res tertia in[illegible]
narrata Mandati vorhanden, so seye die erlaubni[illegible]
auff die Reich Constitution qualificirt, so es doch an einem re[illegible]
quisito nicht gnug, dan weil Obrigkeit dieselb dem
Reich nicht ohne mittel unterworffen, sondern im
Landtfrieden, also dem gut nachlaßen muß die[illegible]
dieselbe auch im Lüxenthumb Hennegau, daß
wie gemelt die erlaubni nicht novi iuris gratia
sed veteris tuendi causa genommen, und dergleichen
ung im Lüxenthumb Bayern nicht verboten
sondern zugelassen doch das damit verlaßen werden
das Landtrecht vor mag. Der Graff sich aber alle
halben von der Regimentl ordentlichen geistlichen
auffhalten mit der That understehet, und in[illegible]
schriften das man im andern Fugebieten und
Hinterbieten hab, auffstreuchlich verneuen [illegible]
Dahan das einigen so iure Magistratus ad iu[illegible]
onem possessionis vel quasi et ordinaria in[illegible]
erhalten, weder nur im Stehlich bleiben wolle
ostrien, den Reich constitutionen nach die dis orth[illegible]
stat gehalten werden, sondern muessen sonder[illegible]